



Emnach bey jetzigen Zeiten und des mehr und mehr steigenden Getreyde Preyfes die Nothwendigkeit, und das Beste des Landes erfordert, das das Brandewein-brennen gäntzlich nachgelassen und verbothen werde:

Als wird im höchsten Nahmen und von wegen Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn alles Brandewein-oder Fusel brennen in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern hiermit und Krafft dieses bey Zehen Goldgulden Brüchten Straffe bis zu anderweitiger Verordnung gäntzlich interdiciret, auch denen respective Beamten anbefohlen, dieses Verbott alsofort gehörig publiciren und affigiren zu lassen, auch damit es so viel besser observiret werden möge, die Helme von denen Brandeweins Blasen wegzunehmen und zu verwahren. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 26. Novembris, 1740.



G. V. von Kröcher. S. P. Coninx. Heinius.

*Diese ordnung entfangenden 17 Decemb^{er} 1740
publiciret und affigiret den 29 Decemb^{er} datur
als oben*